



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

AMT GESETZENTWURF  
131-GE/19 P2  
4. JAN. 1993  
4.1.93 Landesreg.

*H. Klausgraber*

**Zahl**  
0/1-1186/6-1992

**Chiemseehof**  
**(0662) 8042**  
**Nebenstelle 2580**

**Datum**  
28.12.1992

**Betreff**

Entwurf eines Tiertransportgesetzes; Stellungnahme  
**Bzg.:** Do. Zl. 160.650/44-I/6-1992

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Es bestehen erhebliche Bedenken, ob ein Großteil der Bestimmungen des Gesetzentwurfes, insbesondere jene, die die Tierhaltung während des Straßentransportes betreffen (§§ 7 Abs. 1, 8, 9, 10, 11 bis 14), gestützt auf den Kompetenztatbestand Kraftfahrwesen vom Bund getroffen werden können. Zwar wird im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 5649/1967 ausgesagt, daß Bestimmungen zum Schutz der Tiere vor Qualen u.a. auch im Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Kraftfahrwesens stehen können und damit in die Kompetenz des Bundes und nicht in die allgemeine der Länder fielen. Ein solcher Zusammenhang besteht aber - entgegen der dem § 1 offenbar zugrundeliegenden Annahme - nicht schon deshalb und ohne Rücksicht auf den Inhalt der Bestimmungen, weil die Tiere mit Kraftfahrzeugen befördert werden. Dies beweist die Judikatur zum Kompetenztatbestand Kraftfahrwesen, wonach davon die Angelegenheiten der Kraftfahrzeuge und der Lenker, deren Ausstattung,

- 2 -

Beschaffenheit und sonstigen Eignung, des Betriebes sowie die nach der Eigenart der Kraftfahrzeuge notwendigen verkehrspolizeilichen Bestimmungen umfaßt werden (VfSlg. 2977/1956, 4180/1962, 4243/1962, 4381/1963, 8035/1977). Gerade im letztzitierten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof die Grenzen des Kompetenztatbestandes deutlich gemacht, in dem er Bestimmungen betreffend die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, insbesondere über deren Beschaffenheit, dem Kompetenztatbestand Gesundheitswesen zugeordnet hat! Nicht die Abwehr von spezifischen Gefahren aus dem Straßenverkehr, sondern die von Gefahren für die Volksgesundheit ist Gegenstand der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen. Dazu kommt, daß die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen zum Versteinerungszeitpunkt keine Bestimmungen mit dem besonderen Ziel des Tierschutzes enthalten haben. Wenn man schon die Zulässigkeit der Mitberücksichtigung dieses Gesichtspunktes als denkbar ansehen könnte, so muß es sich aber um Bestimmungen handeln, mit denen ganz besondere mit dem Transport von Tieren mit Kraftfahrzeugen verbundene (spezifische) Gefahren für dieselben bekämpft werden. Es genügt nicht, daß die Gefahren vielleicht im Zusammenhang mit Tiertransporten auf der Straße vermehrt auftreten. Diese Voraussetzungen scheinen aber bei einem Großteil der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen nicht gegeben.

Allgemein scheint der Entwurf mit Bestimmungen des Tierseuchengesetzes, insbesondere dessen § 11 über die Beförderung von Tieren, abstimmsbedürftig.

Abgelehnt wird die im § 16 Abs. 3 enthaltene Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate als gänzlich unnötig und unsystematisch. Mit der gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG erforderlichen Zustimmung kann nicht gerechnet werden. Im übrigen ist auch schon die Zuständigkeit des Landeshauptmannes für Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 2 durch nichts begründet.

- 3 -

Der Gesetzentwurf kann schließlich zu erheblichem Verwaltungsaufwand bei den Ländern führen. Er müßte den Ländern zur Gänze vom Bund abgegolten werden. Gänzlich abgelehnt wird die Zweckwidmung der Strafgeelder. Sie würde einerseits im wesentlichen eine Ausbildungsförderung von Bundesorganen bedeuten, für die der Bund selbst vorzusorgen hat. Andererseits kann es auch nicht Sache der Länder sein, für die Ausbildung der Lenker von Tiertransporten zu sorgen.

Im einzelnen:

Zu § 1:

Der Transport von Pferden zu Sportveranstaltungen wäre aus dem Anwendungsbereich der §§ 3 Abs. 1 und 4 herauszunehmen. Die Lenker der dafür verwendeten Transportfahrzeuge sind oft nicht die Verfügungsberechtigten (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 5) über die Pferde, sodaß diese Verpflichtungen gänzlich unhandhabbar wären. Im übrigen trifft dies in vielen Fällen zu, wenn Tiere nicht beim Eigentümer abgeholt werden. § 1 Abs. 2 schafft auch keine Lösung, weil sie eben voraussetzt, daß der Lenker Eigentümer oder dessen Vertreter ist. Tiertransporte werden oft durch Angestellte oder Familienangehörige durchgeführt.

Zu § 3:

Nach § 3 dürfen Muttertiere bzw. Neugeborene, die zu Versteigerungsveranstaltungen gebracht werden und die am Versteigerungsort geboren haben, nicht unverzüglich in den Heimatstall transportiert werden. Es wird vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung nach Abs. 3 dahingehend zu erweitern, daß Tiere, welche auf dem Transport oder sonst auf einem eventuellen Zwischenaufenthalt geboren haben, auf kürzestem Weg an den Bestimmungsort oder in den Heimatstall zurückgebracht werden dürfen.

Zu § 4 Abs. 1 Z. 10:

Bei Schlachttiertransporten in das Ausland hat der Amtstierarzt die schon nach anderen Vorschriften erforderlichen Zeugnisse

- 4 -

auszustellen. In dem hier geregelten Fall müßte die Transportbescheinigung daher ebenfalls vom Amtstierarzt ausgestellt werden.

Zu § 5:

Diese Bestimmungen sind kompetenzrechtlich in hohem Maß bedenklich (siehe den allgemeinen Teil dieser Stellungnahme). Davon abgesehen wird übersehen, daß nicht alle Schlachthöfe gleichwertig sind. Etliche besitzen keine EG-Reife und sind für Schlachtungen zum Zweck des Fleischexportes in den EG-Raum ungeeignet. Daraus wie aus den erheblichen Unterschieden in den Schlachtpreisen und den Preisen für die angekauften Schlachttiere sind erhebliche Schwierigkeiten bei einem Gesetzwerden dieser Bestimmungen zu erwarten.

Zu § 5 Abs. 4:

§ 11 des Tierseuchengesetzes legt ebenfalls Kriterien für Tiertransportfahrzeuge fest. Eine Abstimmung der Bestimmungen wäre erforderlich.

Zu § 7 Abs. 3:

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind für eine verordnungsweise Regelung völlig ungenügend. Auf Grund welcher Prüfungen soll denn die Behörde die Befähigung der Lenker bestätigen? Ein immenser Aufwand wäre die Folge! Es müßte, wenn und soweit eine Notwendigkeit überhaupt besteht (z.B. bei Berufskraftfahrern), eine Regelung getroffen werden, die festlegt, wie die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben (z.B. durch Kursbesuch) oder sonst nachgewiesen werden können, ohne daß damit die Behörden beschäftigt werden.

Zu § 9:

Die Frage, wer die Tötung oder Notschlachtung des Tieres anordnen darf, bleibt offen. Es müßte ausdrücklich festgelegt werden, daß der jeweils zuständige Tierarzt diese Maßnahme veranlassen kann.

- 5 -

Zu § 13 Abs. 4:

Es werden jeweils zwei Sportpferde in Anhängern transportiert. Es ist hier nicht möglich, die Eisen an den Hinterhufen zu entfernen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung wäre vorzunehmen.

Zu § 17:

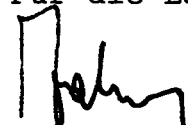
Diese Bestimmung sieht die fakultative Einrichtung von Tiertransportinspektoren vor. Im Land Salzburg käme nur die Mitbetreuung von amtlichen Organen mit Aufgaben nach diesem Gesetz in Betracht. Die Aufgaben der Tiertransportinspektoren könnten auch von den folgenden Personen wahrgenommen werden: nach § 11 Tierseuchengesetz bestellte Untersuchungstierärzte, Schlachthofärzte anlässlich der Entladung der Tiere, Tierärzte, die die Nutztiermärkte und die Zuchtviehversteigerungen überwachen, und Grenztierärzte.

Zu § 18 Abs. 3:

Diese Bestimmung widerspricht Art. 11 Abs. 2 zweiter Satz B-VG.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Faber